

Die Nummer 8 erhält folgende Fassung:

8. die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm und die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Paderborn für die Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamten sowie die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer der Justizausbildungsstätte Brakel,

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 1998

Der Minister für Inneres und Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 1998 S. 686.

232

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung Vom 24. Oktober 1998

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 218), wird wie folgt geändert:

Dem § 6 Abs. 10 werden folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:

„Für Windenergieanlagen gelten die Absätze 4 bis 9 nicht. Bei diesen Anlagen bemisst sich die Tiefe der Abstandfläche nach der Hälfte ihrer größten Höhe. Die größte Höhe errechnet sich bei Anlagen mit Horizontalachse aus der Höhe der Rotorachse über der geometrischen Mitte des Mastes zuzüglich des Rotorradius. Die Abstandfläche ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Wolfgang Clement

Der Minister für Wirtschaft und
Mittelstand, Technologie und Verkehr

Peer Steinbrück

Die Ministerin für Arbeit, Soziales
und Stadtentwicklung, Kultur und Sport

Ilse Bräus

Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Bärbel Höhn

Der Minister für
Bauen und Wohnen

Michael Vesper

– GV. NRW. 1998 S. 687.

301

Verordnung über die Zusammenfassung der Entscheidungen über die weiteren Beschwerden in Insolvenzsachen

Vom 6. November 1998

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2968), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministeriums für Inneres und Justiz zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 3 der Insolvenzordnung vom 22. September 1998 (GV. NW. S. 570) wird verordnet:

§ 1

Die Entscheidung über die weitere Beschwerde in Insolvenzsachen wird für die Bezirke aller Oberlandesgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen dem Oberlandesgericht Köln zugewiesen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 1998

Der Minister für Inneres und Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Behrens

– GV. NRW. 1998 S. 687.

Regelung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen – Entschädigungsregelung –

Vom 12. November 1998

Die Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen (LUK NRW) hat am 12. November 1998 aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 12 Ziff. 12 der Satzung vom 11. Dezember 1997 in Verbindung mit § 41 SGB IV (BGBl. I 1976 S. 3845) die folgende Regelung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse – Entschädigungsregelung – beschlossen:

§ 1

Ersatzbarer Auslagen

Die Mitglieder der Vertreterversammlung, die Mitglieder des Vorstandes sowie die ehrenamtlichen Mitglieder der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse (Organmitglieder) erhalten, sofern sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Gremien tätig werden, Ersatzbarer Auslagen nach Maßgabe der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen (LRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

Sieht das LRKG bei Tage- und Übernachtungsgeld unterschiedliche Stufen vor, ist die höchste Stufe anzuwenden.

§ 2

Verdienstausschlag

Der Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausschlages richtet sich nach § 41 Abs. 2 SGB IV.